



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

02|23



GELDWÄSCHE- PRÄVENTION

Inhalt

EU-GELDWÄSCHEPAKET – WIE SCHLIMM WIRD ES FÜR DIE ANWALTSCHAFT?

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Verpflichteteneigenschaft, § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

Allgemeine Sorgfalts- und Identifizierungspflichten, §§ 10 ff. GwG

Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten, §§ 14, 15 GwG

Risikomanagement, §§ 4 ff. GwG

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, § 8 GwG

Meldepflichten, §§ 43 ff. GwG

Mitwirkungspflichten, § 52 GwG

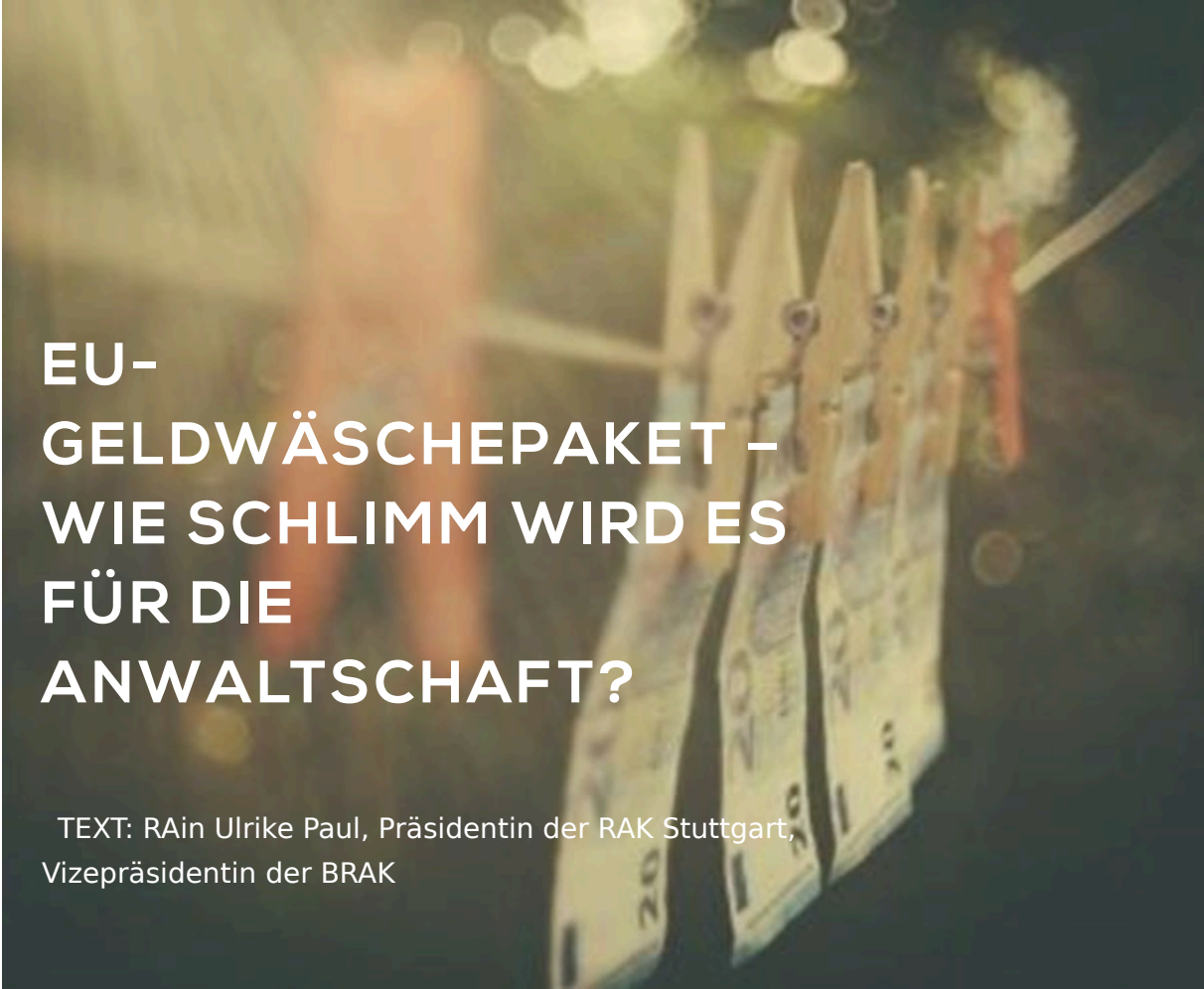
Ordnungswidrigkeiten, § 56 GwG

Aufgaben der Kammer

Ablauf der Geldwäscheprüfung

Weitere Informationsmöglichkeiten

Kompletter Text zum Download



EU- GELDWÄSCHEPAKET – WIE SCHLIMM WIRD ES FÜR DIE ANWALTSCHAFT?

TEXT: RAin Ulrike Paul, Präsidentin der RAK Stuttgart,
Vizepräsidentin der BRAK

Ende Juli 2021, das politische Brüssel hatte sich bereits in die alljährliche Sommerpause verabschiedet, ließ die Generaldirektion FISMA der Europäischen Kommission noch eine Bombe platzen. Sie veröffentlichte ihr berühmt-berüchtigtes Geldwäschepaket.

Ende Juli 2021, das politische Brüssel hatte sich bereits in die alljährliche Sommerpause verabschiedet, ließ die Generaldirektion FISMA der Europäischen Kommission noch eine Bombe platzen. Sie veröffentlichte ihr berühmt-berüchtigtes Geldwäschepaket.

Zugegebenermaßen – spätestens seit dem im Vorjahr veröffentlichten Paket aus Berichten über diverse Finanzskandale und ihrer Vorbereitungsconsultation war klar, dass weitreichende Einschnitte in die anwaltliche Selbstverwaltung

drohten. Und so kam es dann auch. Noch ist das letzte Wort im Gesetzgebungsverfahren aber nicht gesprochen, und auf mancher Etappe konnten die rechtsstaatlichen Forderungen der Anwaltschaft bereits Erfolge verbuchen.



RAin Ulrike Paul, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Vizepräsidentin der BRAK und dort für Geldwäscheprävention zuständig

1. Von der Kommission vorgesehene neue Aufsichtsstruktur

Zunächst zum Geldwäschepaket: Neben einer Änderung der Geldtransferverordnung enthielt es einen Vorschlag für eine neue 6. Geldwäscherichtlinie, einen Verordnungsvorschlag, in den Teile der alten Richtlinie überführt werden sollten und – auf den ersten Blick wahrscheinlich am schwerwiegendsten – einen Verordnungsvorschlag über eine neue EU-Aufsichtsbehörde, die AMLA.

1.1 AMLA

Die AMLA ist Kernstücke des von der Kommission vorgesehenen neuen einheitlichen EU-Regulierungsrahmens. Die Kommission beklagt seit Langem einen zersplitterten Geldwäscheregulierungsrahmen aufgrund unterschiedlicher

Umsetzung der Richtlinien in den Mitgliedsstaaten und eine höchst unterschiedlich intensive Aufsichtstätigkeit durch zu viele unterschiedliche Akteure, die nicht hinreichend zusammenarbeiteten. Darunter leide die Effektivität der Geldwäschebekämpfung in der EU. Die neue Behörde soll unmittelbar die Aufsicht über bestimmte Akteure des Finanzsektors führen. Dazu kommen weitreichende Befugnisse innerhalb des Finanzsektors und schließlich eine indirekte Aufsichtsbefugnis über den Nichtfinanzsektor.

In Art. 31 AMLA-VO-Entwurf ist zur Stärkung der Konsistenz und Effektivität der Aufsichtstätigkeit zum einen ein sog. Peer-Review-Mechanismus vorgesehen. Dieser soll unter Einbeziehung von Beamten der AMLA durchgeführt werden, was über eine peer review im eigentlichen Sinne hinausginge. Bedenken bestehen erst recht gegen das Verfahren gemäß Art. 32 AMLA-VO-Entwurf. Danach soll die AMLA untersuchen, ob eine Aufsichtsbehörde EU- oder nationales Recht nicht oder falsch angewandt hat. Werden Mängel festgestellt, so beginnt ein mehrstufiges Verfahren, das zu verbindlichen Vorgaben der AMLA gegenüber der Selbstverwaltung führen kann. Im Ergebnis bedeutet dies eine Fachaufsicht über die Rechtsanwaltskammern als für die Aufsicht Zuständige und liefe damit auf eine nicht hinnehmbare Durchbrechung des Prinzips der Selbstverwaltung zulasten der anwaltlichen Verschwiegenheit hinaus. Zu befürchten ist ferner, dass die AMLA faktisch zur direkten Aufsichtsbehörde auch im Nichtfinanzsektor wird, wenn es zu ihren Aufgaben gehört, Untersuchungen durchzuführen und gegen die Aufsichtsbehörden einzuschreiten.

1.2 Neue nationale Behörde

Ansprechpartner der AMLA in den Mitgliedstaaten sollen neue nationale Aufsichtsbehörden werden. Die neue Behörde soll dafür zuständig sein, sicherzustellen, dass die Selbstverwaltungseinrichtungen ihre Aufgaben den höchsten Standards entsprechend durchführen. Dafür soll die neue Behörde ihnen Anweisungen geben dürfen. Auch dies geht über eine reine Überprüfung von Gesetz und Satzung im Sinne der bereits vorhandenen Rechtsaufsicht hinaus und würde zu einer fachaufsichtlichen Beurteilung von Angemessenheit und Zweckmäßigkeit führen. Auch das ist eine nicht hinnehmbare Durchbrechung des Prinzips der Selbstverwaltung. Sinn und Zweck der

Selbstverwaltung von Rechtsanwälten und vergleichbaren Berufsgruppen ist der Schutz von deren Unabhängigkeit. Diese Unabhängigkeit wiederum dient der Wahrung des Rechtsstaatsprinzips, des Rechts auf ein faires Verfahren und dem Anspruch des Mandanten auf Vertraulichkeit.

Angesichts der gegenwärtigen rechtsstaatlichen Situation in Europa erscheint der Vorschlag der Kommission zur Einrichtung dieser nationalen Aufsichtsbehörden über die Selbstverwaltung auch mit Blick auf die dadurch eröffneten Missbrauchsmöglichkeiten besonders bedenklich.

1.3 Geldwäscheverordnung

Während die Regelungen über öffentliche Stellen in der Richtlinie enthalten sein sollen, um den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum zu gewähren, werden die Regeln über private in die neue Verordnung überführt, so dass sie künftig unmittelbar anwendbar sind. Dahin sind nun auch die Regelungen über Anwältinnen und Anwälte als Verpflichtete gewandert. Die Kommission hat den alten Wortlaut aus der Richtlinie übernommen.

Noch im Sommer begannen die Verhandlungen über das Paket im Rat. Die BRAK reagierte rasch und wies in einer Stellungnahme sowie in zahlreichen persönlichen Gesprächen mit den Entscheidungsträgern auf die grundlegenden Bedenken hin.

2. Stimmung gegen die Anwaltschaft

Was steckt hinter diesen einschneidenden Veränderungen? Gerade auch angesichts der Tatsache, dass die mit der vierten und fünften Geldwäscherichtlinie eingeführten Änderungen in der Geldwäscheprävention – die sich auch auf die Anwaltschaft auswirkten – noch gar nicht vollständig erprobt sein können, wirkt dieses Vorgehen übereilt. Druck auf die Regulatoren wird jedoch von Seiten der öffentlichen Meinung ausgeübt. Seit Jahren wird Europa von Skandalen im Finanzbereich erschüttert, seien es Panama, Pandora oder Paradise Papers. In all diesen Skandalen – deren Strippen oftmals gar nicht

in Europa gezogen werden – tauchen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf. In der Öffentlichkeit sowie bei einigen Entscheidungsträgern entstand daher die Vorstellung, Angehörige dieser Berufsgruppe müssten in besonderem Maße überwacht werden. Regulierungsvorschläge in diese Richtung tauchen auf EU-Ebene derzeit nicht nur im Bereich der Geldwäsche auf. Wir entgegnen hierauf, dass es am Gesetzgeber liegt, Graubereiche zu schließen. Für Anwältinnen und Anwälte, die in kriminelle Machenschaften verwickelt sind, ist das Strafrecht zuständig. Mit zunehmend schwerer zu handhabenden Präventionsregelungen und einer immer intensiveren Aufsichtsstruktur kann man dem nicht beikommen. Das Bild vom potenziell kriminellen Anwalt hat sich insbesondere auch im Europäischen Parlament verfestigt, wie sich diversen Resolutionen schon im Vorfeld entnehmen ließ. Aber auch in den Erwägungsgründen des Entwurfs für eine neue Geldwäscherichtlinie äußert sich die Kommission äußerst kritisch über die fehlende „public scrutiny“ im Bereich der Aufsichtstätigkeit durch die Selbstverwaltung.

3. Was seither geschah

Wie zu erwarten war, ging es dann insbesondere im Europäischen Parlament heiß her. Die gemeinsam federführenden Ausschüsse ECON (Wirtschaft) und LIBE (Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres) haben im März 2022 ihren Entwurf für die Parlamentsposition zur neuen Geldwäscheverordnung vorgestellt. Darin wurden umfassende Änderungen am Wortlaut über Meldepflichten der Anwaltschaft vorgenommen. Er wurde dahingehend abgewandelt, dass in der Ausnahmeregelung für die Meldepflichten von Anwälten und anderen Rechtsberufen nur noch der Tatbestand „für den Mandanten die Rechtslage beurteilen“ erscheint, und nicht mehr die bisherige andere Alternative „der Verteidigung oder Vertretung im Gerichtsverfahren“. Zu dieser Ausnahmeregel gibt es drei wenig verständliche Rückausnahmen. Der Unterabsatz 2 a sieht dann vor, dass diese Rückausnahmen in bestimmten Fällen nicht zur Anwendung kommen sollen. In den Änderungsanträgen wurde dies glücklicherweise nicht wieder aufgegriffen, die Diskussion ist aber noch nicht abgeschlossen. In einer Anhörung im Parlament wurde die Vertreterin der Anwaltschaft massiv angegriffen.

Im Rat hingegen wurden bereits Positionen gefasst, dort konnten einige

Vorschläge der Kommission deutlich entschärft werden. Im Dezember 2022 hat er seine Positionen zur Geldwäscherichtlinie vorgelegt. In Bezug auf die neue nationale Behörde hat er nun jedenfalls eine Klausel eingefügt, die die Kompetenzen der Behörde u. a. in Bezug auf die Selbstverwaltung der Anwaltschaft einschränkt. Der Rat hat neue Kriterien für die Rückausnahme zur Anwalts-Ausnahme eingeführt, die stark an eine Öffnungsklausel für Regelungen wie die deutsche Immobilien-Meldeverordnung (GwGMeldV-Immobilien) erinnert. Es erscheint äußerst zweifelhaft, ob dies europarechtskonform ist. Im Europäischen Parlament soll Ähnliches im Gespräch sein. Der Rat hatte bereits im Sommer 2022 einen partiellen Standpunkt zur Verordnung über die AMLA-Behörde festgelegt; die Behörde soll der Selbstverwaltung keine Weisungen erteilen können, sondern nur noch Empfehlungen.

4. Ausblick

In den kommenden Wochen wird eine Beschlussfassung im Europäischen Parlament erwartet. Die BRAK hofft auch dort auf einen für die Anwaltschaft und den Rechtsstaat günstigen Ausgang. Sollte dieser nicht eintreten, bleiben uns immer noch die Einwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Verhandlungen zwischen den Institutionen. Selbstverständlich ist und bleibt die BRAK aktiver Partner im Austausch über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die gerne bereit ist, ihren Beitrag zu leisten. Nicht hinnehmbar sind für uns jedoch die Strukturänderungen aus den Vorschlägen der Kommission, da diese die Unabhängigkeit der Anwaltschaft unterwandern. Im Dezember 2022 stärkte der EuGH die anwaltliche Verschwiegenheit in einem richtungsweisenden Urteil über DAC-6-Meldepflichten. Es bleibt zu hoffen, dass die Entscheidungsträger dies entsprechend würdigen. Wir sind jedenfalls weiter national und auf EU-Ebene mit den Entscheidungsträgern im Gespräch, so dass wir berechtigt hoffen, dass es für die Anwaltschaft nicht so schlimm wird wie ursprünglich befürchtet!

Bildquelle: kaisersosa67/iStock

VERPFLICHTETENEIGENSCHAFT, § 2 ABS. 1 NR. 10 GWG

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) spielt in der anwaltlichen Berufspraxis eine deutlich größere Rolle als oftmals angenommen wird.

Das GwG begründet Präventivpflichten, die verhindern sollen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von ihren Mandanten unwissentlich zum Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Damit dient das GwG in Bezug auf die Anwaltschaft in erster Linie ihrem Selbstschutz!

Unabhängig davon, dass die Pflichten des GwG bußgeldbewehrt sind, sollte jeder von uns ein starkes Eigeninteresse besitzen, sich mit den dortigen Regelungen auseinanderzusetzen.

Um Ihnen die Übersicht über den Pflichtenkatalog zu erleichtern, haben wir Ihnen im Folgenden die Grundlagen des GwG aus einem anwaltlichen Blickwinkel zusammengestellt.

Verpflichteteneigenschaft

Das GwG richtet sich an den Kreis der sogenannten „Verpflichteten“. Damit gemeint sind bestimmte Adressaten, die aufgrund ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit besonders gefährdet erscheinen, für Zwecke der Geldwäsche missbraucht zu werden.

Der Gesetzgeber sieht diese Gefahr bei der Anwaltschaft insbesondere deshalb, weil häufig gerade in Situationen Rechtsrat gesucht wird, in denen hohe Geldsummen im Spiel sind oder komplexe Strukturen verwirklicht werden sollen.

Gerade Immobiliengeschäfte und gesellschaftsrechtliche Transaktionen, bei denen der Gesetzgeber die größte Gefahr der Geldwäsche sieht, finden oftmals unter anwaltlicher Mitwirkung statt. Deshalb legt das GwG Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in derartigen sensiblen Bereichen tätig sind, besondere Präventivpflichten auf, um Risiken frühzeitig erkennen zu können.

Anders als bei anderen Verpflichtetengruppen – beispielsweise Banken –, bei denen pauschal am Tätigkeitsfeld angeknüpft wird, geht das GwG somit gerade nicht davon aus, dass alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gleichermaßen gefährdet sind, sondern knüpft an deren konkrete Mandatsverhältnisse an.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind daher nur Verpflichtete nach dem GwG, soweit sie an sog. „Katalogtätigkeiten“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken.

Bei diesen Katalogtätigkeiten handelt es sich um die Tätigkeiten, die nach der Einschätzung des Gesetzgebers das höchste Risiko bergen, für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Dazu zählen:

- die Mitwirkung an der Planung oder Durchführung von
 - Kauf oder Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) aa) GwG)
 - Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) bb) GwG)
 - Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) cc) GwG)
 - Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) dd) GwG)
 - Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) ee) GwG)
- die Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) GwG)
- die Beratung des Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. c) GwG)
- die Erbringung von Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. d) GwG)
- die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. e) GwG).

Zur Konkretisierung des Inhalts der einzelnen Katalogtätigkeiten verweisen wir auf die [Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG](#) der Bundesrechtsanwaltskammer, genehmigt durch den Vorstand der jeweils örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Zusätzlich gilt Folgendes:

- Die Verpflichteteneigenschaft knüpft stets an den Rechtsanwalt als natürliche Person an und nicht an die Kanzlei oder Berufsausübungsgesellschaft. Auch als angestellter Rechtsanwalt oder freier Mitarbeiter können Sie daher Verpflichtete/r sein.

- Die Verpflichteteneigenschaft beginnt bereits mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.
- Bereits ein einziges Mandat, welches eine Katalogtätigkeit zum Inhalt hat, löst die Verpflichteteneigenschaft aus. Dabei ist es unerheblich, ob das angestrebte Geschäft, beispielsweise der Immobilienkauf, letztendlich auch tatsächlich zustande kommt, da schon die Mitwirkung an Vorbereitungshandlungen – die Planung – nach dem Gesetzeswortlaut ausreichend ist.
- Es reicht auch eine vergleichsweise geringfügige Tätigkeit aus, um die Verpflichteteneigenschaft zu begründen.
- Sofern Sie von der Mandantschaft beispielsweise einen Immobilienkaufvertrag zur Prüfung vorgelegt bekommen, reicht bereits dieser isolierte Auftrag aus, um Sie nach dem GwG zu verpflichten – unabhängig davon, ob Sie auch an der späteren Transaktion beteiligt sind, die Mandantschaft also beispielsweise zum Notar begleiten oder der Kaufpreis über Ihr Anderkonto abgewickelt wird.

Soweit **Syndikusrechtsanwälte** anwaltliche Tätigkeiten i.S.d § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausüben, findet das GwG auch auf diese Anwendung.

Sind der Syndikusrechtsanwalt und sein Arbeitgeber beide Verpflichtete, obliegt nach § 10 Abs. 8a GwG die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten dem Arbeitgeber.

Ist der Arbeitgeber selbst nicht Verpflichteter, muss der Syndikusrechtsanwalt die allgemeinen Sorgfaltspflichten in eigener Verantwortung erfüllen. Nur die Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen obliegt stets dem Arbeitgeber.

Achtung: In beiden Konstellationen sind Sie weiterhin verpflichtet, eine Risikoanalyse gem. § 5 GwG zu erstellen! Ebenso besteht die Pflicht fort, Feststellungen zum Hintergrund der Geschäftsbeziehung zu treffen und zu

prüfen, ob ggf. verstärkte Sorgfaltspflichten einzuhalten sind ([zu den Pflichten des GwG im Einzelnen unter B.](#)).

Soweit Mandant des Syndikusrechtsanwalts allein dessen Arbeitgeber ist, kann die Erfüllung mandatsbezogener Pflichten des GwG entfallen, da insofern allein der Arbeitgeber als Mandant zu identifizieren ist.

Für Syndikusrechtsanwälte, die im Auftrag ihres Arbeitgebers Dritte beraten oder vertreten, gilt diese Privilegierung jedoch nicht. In diesen Fällen müssen Sie die Dritten auch weiterhin nach den Maßgaben des GwG identifizieren.

Weitere Informationen siehe [Inhaltsverzeichnis](#)

ALLGEMEINE SORGFALTS- UND IDENTIFIZIERUNGSPFLICHTEN, §§ 10 FF. GWG

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten müssen Sie als Verpflichteter in jedem Mandat erfüllen. Es handelt sich damit um eine mandatsbezogene Pflicht, bei der die individuellen Umstände des Einzelmandats relevant sind. Sie umfassen

- die Identifizierung des Vertragspartners,
- die Einholung von Informationen zum Zweck der Geschäftsbeziehung,
- die Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner um eine politisch exponierte Person (PEP) handelt und
- die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Diese Sorgfaltspflichten müssen Sie erfüllen

- bei Begründung einer Mandatsbeziehung und
- bei allen neuen Mandaten;
- darüber hinaus auch in bestehenden Geschäftsbeziehungen, wenn sich maßgebliche Umstände ändern (etwa bei Namens- oder Adresswechsel) oder wenn Verdachtsmomente bestehen.

Eine natürliche Person (§§ 11 Abs. 4 S. 1, 12 Abs. 1, 13 GwG) identifizieren Sie üblicherweise anhand eines im Original vorgelegten gültigen amtlichen Ausweises unter Erhebung von:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsort und -datum,
- Staatsangehörigkeit und
- Wohnanschrift (§§ 11 Abs. 4 Nr. 1, 12 Abs. 1 GwG).

Das bedeutet:

- Die Zusendung einer Ausweiskopie durch den Mandanten ist nicht ausreichend.
- Sie müssen jeden Mandanten, für den Sie eine Katalogtätigkeit ausüben, unter Erhebung der vorgenannten Daten identifizieren. Das gilt auch dann, wenn der Mandant ein enger Freund oder ein Familienmitglied ist, da das GwG insofern keine Ausnahme vorsieht.
- Das GwG beruht bei den Identifizierungspflichten auf einem Mehraugenprinzip: Auch, wenn bereits eine Identifizierung durch z.B. einen Notar erfolgt ist oder noch erfolgen wird, befreit Sie dies nicht von der

Pflicht, selbst ebenfalls eine Identifizierung vorzunehmen.

- Auch die für eine juristische Person als Mandanten auftretenden Personen – z.B. Geschäftsführer – müssen Sie, da es sich bei ihnen um natürliche Personen handelt, nach den vorgenannten Maßstäben identifizieren. Die Angaben, die sich öffentlichen Registern entnehmen lassen, reichen für eine Identifizierung nicht aus.

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften müssen Sie erheben (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG):

- Firma, Name oder Bezeichnung,
- Rechtsform,
- Registernummer,
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
- die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter
- sowie mindestens Vor- und Nachname des/ der wirtschaftlich Berechtigten (§§ 11 Abs. 5, 12 Abs. 3 GwG).

Die Überprüfung der Angaben können Sie mittels Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug, Gründungsdokumenten oder Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten vornehmen (§ 12 Abs. 2 GwG). Bei der Begründung einer neuen Mandatsbeziehung zu einer juristischen Person müssen Sie zudem einen Auszug aus dem Transparenzregister einholen (§ 11 Abs. 5 S. 2 GwG).

In jedem Mandat, in dem Ihr Mandant eine juristische Person ist, müssen sowohl eine für den Mandanten auftretende natürliche Person als auch ein – ggf. fiktiver – wirtschaftlich Berechtigter identifiziert werden.

Die für die juristische Person als Mandant auftretende Person – also diejenige Person, die den Mandatsvertrag abschließt und die die Kommunikation mit der Kanzlei übernimmt (häufig z.B. ein Mitglied der Geschäftsführung) – ist zusätzlich nach den Vorgaben der Identifizierung einer natürlichen Person unter Vorlage eines Ausweisdokuments im Original zu identifizieren.

Die bei dem Mandanten (durch Befragung) erhobenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten – derjenigen Person, die wirtschaftlich von der Transaktion profitiert oder auf deren Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird (§ 3 GwG) – sind zudem durch externe Quellen (bspw. einen Registerauszug) zu verifizieren.

Weitere Informationen siehe [Inhaltsverzeichnis](#)

VEREINFACHTE UND VERSTÄRKTE SORGFALTPFLICHTEN, §§ 14, 15 GWG

Gem. § 14 GwG können Sie als Verpflichteter **vereinfachte Sorgfaltspflichten** erfüllen, soweit Sie feststellen, dass nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht.

Dies befreit jedoch nicht von der generellen Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen! Insbesondere müssen Sie die Mandanten auch weiterhin unter vollständiger Erhebung der erforderlichen Angaben gem. § 11 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG mittels eines geeigneten Dokuments identifizieren.

Auch in einem Mandat mit geringem Risiko müssen Sie den Mandanten also mit Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift identifizieren und die Angaben durch ein geeignetes Dokument verifizieren.

Wenn Sie vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, müssen Sie darlegen können, weshalb diese dem individuellen Risiko des Mandats angemessen sind, so dass hiermit für Sie eine zusätzliche Dokumentationspflicht einhergeht.

Nach § 15 GwG können zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten noch **verstärkte Sorgfaltspflichten** zu erfüllen sein, wenn Sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann.

§ 15 Abs. 3 GwG normiert bestimmte Fallgruppen, in denen immer verstärkte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen müssen:

- bei Ihrem Mandanten oder dem wirtschaftlich Berechtigten handelt es sich um eine Politisch Exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied einer PEP oder eine einer PEP nahestehende Person,
- es besteht ein Bezug zu einem Drittstaat mit hohem Risiko:
 - Ihr Mandant ist in einem solchen Staat ansässig
 - an dem Mandat ist ein solcher Drittstaat selbst beteiligt oder
 - der Gegenstand der Transaktion oder ein Konto, das im Rahmen der Transaktion eingesetzt wird, ist in einem solchen Staat gelegen.
- Relevante Drittstaaten mit hohem Risiko gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG sind solche nach Art. 9 Abs. 2 RL (EU) 2015/849, die sich tagesaktuell unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html abrufen lassen.
- Es handelt sich um eine Transaktion, die im Vergleich zu ähnlichen Fällen

- besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist,
- einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder
- keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat.

Die konkreten zusätzlichen Pflichten, die Sie in diesen Mandaten erfüllen müssen, richten sich nach § 15 Abs. 4 bis Abs. 7 GwG. Regelmäßig umfasst dies mindestens die Aufklärung der Herkunft der für die Transaktion verwendeten finanziellen Mittel sowie die verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung; zudem treten je nach Fallgruppe zusätzliche Pflichten hinzu.

Auch unabhängig der typisierten Fallgruppen kann im Einzelfall ein erhöhtes Risiko bestehen, das die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten erforderlich macht. Liegen beispielsweise Risikofaktoren nach Anlage 2 zum GwG vor, müssen Sie im Einzelfall prüfen, ob tatsächlich ein erhöhtes Risiko vorliegt, dass die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten erforderlich macht. Das Ergebnis dieser Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

Weitere Informationen siehe [Inhaltsverzeichnis](#)

RISIKOMANAGEMENT, §§ 4 FF. GWG

Bei den Pflichten zum Risikomanagement handelt es sich um abstrakte, vom konkreten Einzelmandat unabhängige Pflichten. Diese müssen Sie erfüllen, sobald Sie zum Verpflichteten werden, also sobald Sie ein Katalogmandat annehmen.

Das Risikomanagement umfasst die Risikoanalyse nach § 5 GwG und die internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG.

1.1 Erstellung einer Risikoanalyse

Nach § 5 GwG müssen Sie als Verpflichteter in Form einer sogenannten Risikoanalyse diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von Ihnen

betriebenen Geschäfte bestehen. Diese Pflicht stellt eine der Kernpflichten des GwG dar.

Bei der Risikoanalyse handelt es sich um ein Dokument, in dem Sie abstrakt die Mandats- und Mandantenstruktur Ihrer Kanzlei sowie Ihre generelle Tätigkeitsausrichtung und Ihre Kanzleiorganisation daraufhin untersuchen, ob und ggf. an welchen Stellen besondere Risiken bestehen, für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Zu berücksichtigen sind dabei neben der Nationalen Risikoanalyse insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren.

Basierend auf dieser Risikoanalyse können Sie dann Art und Umfang der zu treffenden Maßnahmen bestimmen, um den abstrakt-generellen Risiken in Ihrem Kanzleialltag optimal zu begegnen.

Eine Risikoanalyse ist immer ein übergeordnetes, abstraktes, von dem individuell betreuten Mandat losgelöstes Dokument. Eine isolierte Risikobewertung von Einzelmandaten genügt den Anforderungen an eine Risikoanalyse nicht, da hierdurch das Ziel der Gesamtschau und der Stärkung des Risikobewusstseins nicht erreicht werden kann.

Die Risikoanalyse ist schriftlich zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die erfolgte Überprüfung der Risikoanalyse ist ebenfalls schriftlich festzuhalten.

Folgender Aufbau einer Risikoanalyse hat sich bei vielen Kolleginnen und Kollegen in der Praxis bewährt:

- Einleitung mit Darstellung der Rechtsgrundlagen, der nationalen Risikoanalyse sowie ggf. sonstiger relevanter Berichte
- Beschreibung der Kanzlei- und Mitarbeiterstruktur (Umsatz, Anzahl der Berufsträger und Mitarbeiter, Rechtsform, Niederlassungen / Standorte)

einschließlich Organisations- und Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf geldwäscherelevante Sachverhalte

- Darstellung der Mandats- und Mandantenstruktur (Privat- bzw. Unternehmensmandate, Unternehmensgröße, Anteil der Mandate aus dem Ausland, bestimmte Branchen) nebst Kategorisierung in Risikogruppen (z.B. Treuhandmandate, politisch exponierte Personen (PEP), Mandate aus Staaten ohne vergleichbare Standards zur Geldwäscheprävention bzw. mit hoher Korruptionsrate, Mandate aus bargeldintensiven Branchen, Mandate aus Branchen mit hohem Geldwäscherisiko, komplexe Unternehmensstrukturen mit einer Vielzahl wirtschaftlich Berechtigter) und Bewertung der identifizierten Risiken anhand der vom Gesetzgeber in §§ 14, 15 GwG und den Anlagen 1 und 2 zum GwG definierten Risikoklassen
- Ableitung der für erforderlich gehaltenen Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschließlich der Überprüfung, ob die bereits bestehenden Systeme die identifizierten Risiken abdecken oder Optimierungen vorzunehmen oder zusätzliche Maßnahmen zu treffen sind. Dabei sollten auch Verfahren und Kontrollen abgeleitet werden, die ein sofortiges Erkennen ermöglichen, wenn ein Mandat angetragen wird, das mit einem erhöhten Risiko von der Risikoanalyse abweicht.

Auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer München haben wir eine [Muster-Risikoanalyse](#) für Sie bereitgestellt, an welcher Sie sich bei der Erstellung Ihrer eigenen Risikoanalyse orientieren können.

Der Umfang Ihrer eigenen Risikoanalyse darf sich dabei an Art und Umfang der von Ihnen betreuten Katalogmandate orientieren. Unterhalten Sie beispielsweise eine Einzelkanzlei und prüfen nur sehr vereinzelt Kaufverträge für Wohnhäuser, die keinerlei Risikofaktoren erkennen lassen, darf die Risikoanalyse weniger umfangreich ausfallen als in einer Großkanzlei, deren Haupttätigkeit im Bereich M&A liegt.

Sofern Ihre Kanzlei (oder im Fall von Syndikusrechtsanwälten Ihr Arbeitgeber)

bereits über eine Risikoanalyse verfügt, dürfen Sie sich diese zu eigen machen. Dies befreit Sie jedoch nicht von der Pflicht, die Risikoanalyse zuvor gründlich zu prüfen! Die Risikoanalyse muss in jedem Fall auch Ihren eigenen Tätigkeitsbereich abdecken und die dortigen Risiken und Strukturen zutreffend wiedergeben. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie für Ihren Tätigkeitsbereich eine ergänzende Risikoanalyse erstellen. Dies trifft häufig auf internationale Großkanzleien zu, in denen die Analyse zwar die übergeordneten Kanzleirisiken darstellt, aber keine Aussage zur nationalen Rechtslage in Deutschland, zu den relevanten Faktoren eines bestimmten Standorts und den spezifischen Mandanten der dort tätigen Kollegen enthält. Gleiches gilt für die Analysen von Syndikusbearbeitern, die häufig keine oder keine hinreichende Auseinandersetzung mit der Tätigkeit ihrer Rechtsabteilung beinhalten.

Die Risikoanalyse muss zudem in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. aktualisiert werden. Auch unabhängig davon, ob sich die Mandats- oder Mandantenstruktur geändert hat, ist eine Aktualisierung immer dann erforderlich, wenn eine größere GwG-Gesetzesänderung stattgefunden hat oder eine neue Auflage der Nationalen Risikoanalyse erschienen ist. Auch der Katalog der Drittstaaten mit hohem Risikoanalyse erfährt fortlaufende Änderungen, die berücksichtigt werden müssen.

1.2 Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen

Als Verpflichteter müssen Sie angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern (§ 6 Abs. 1 Satz 1 GwG). Diese Pflicht besteht nicht für angestellte tätige Kolleginnen und Kollegen, da in diesem Fall die Kanzlei oder der Syndikusbearbeiter zuständig ist.

Die Möglichkeiten, diese Pflicht zu erfüllen, sind vielfältig. Entscheidend ist jedoch, dass Ihre Mitarbeiter für die Themen und Risiken der Geldwäsche sensibilisiert und kanzleiinterne Überwachungsmechanismen vorgehalten werden. Beispielhaft nennt das Gesetz:

- Erstellung einer kanzleiinternen Richtlinie zur Umsetzung der Pflichten nach dem GwG
- Herausgabe von Organisations- und Handlungsanweisungen, Merkblättern und Checklisten an die Mitarbeiter
- Einführung von Überwachungs- und Monitoringsystemen zur Ermittlung von geldwäscherelevanten Sachverhalten und Auffälligkeiten
- Durchführung von internen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften
- Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
- Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit (sofern diese aufgrund ihrer Tätigkeit mit Sachverhalten in Berührung kommen, die der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung Vorschub leisten können)
- Schulung der Mitarbeiter (insbesondere im Hinblick auf aktuelle Methoden der Geldwäsche)
- Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgebersystems, um Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften vertraulich zu melden

Entsprechend dem risikobasierten Ansatz des GwG müssen Sie nach eigenem Ermessen prüfen, welche Maßnahmen für die von Ihnen ermittelten Risiken am besten geeignet sind, um das Risiko, für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden bestmöglich zu unterbinden. Ein völliger Verzicht auf Sicherungsmaßnahmen ist jedoch nicht zulässig. Sind Sie als Einzelanwalt tätig oder die weiteren Mitarbeiter Ihrer Kanzlei in keinem Fall in die Bearbeitung von Katalogtätigkeiten eingebunden, kann es jedoch ausreichend sein, wenn allein Sie selbst sich regelmäßig mit den Vorschriften des GwG auseinandersetzen.

1.3 Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Rechtsanwälte sind nicht pauschal verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG kann jedoch die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen. Die Rechtsanwaltskammer München hat dies für den Fall angeordnet, dass in einer Berufsausübungsgesellschaft mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gem. § 59c Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BRAO tätig sind. Diese Notwendigkeit greift bereits dann, wenn mindestens ein Rechtsanwalt der Sozietät an einer Katalogtätigkeit mitwirkt.

Der Geldwäschebeauftragte kann ein Berufsträger oder ein nichtanwaltlicher Mitarbeiter sein. Ein Gesellschafter, ein Vorstand oder ein Geschäftsführer kann jedoch nur dann Geldwäschebeauftragter sein, wenn er nicht mit der operativen Geschäftsführung beauftragt ist.

Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder deren Entpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen (§ 7 Abs. 4 GwG).

Weitere Informationen siehe [Inhaltsverzeichnis](#)

AUFZEICHNUNGS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN, § 8 GWG

Nach § 8 GwG haben Sie als Verpflichteter bestimmte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Die Aufzeichnungen können schriftlich oder digital geführt werden und sind gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 GwG fünf Jahre nach der Beendigung des Mandats aufzubewahren. Spätestens nach Ablauf von zehn Jahren sind Aufzeichnungen und sonstige Belege zu vernichten.

Aufzuzeichnen und aufzubewahren sind:

- Die von Ihnen im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über die Mandanten, über Mandate und Transaktionen,
- hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse Ihrer individuellen Risikobewertung des Mandats sowie über die

Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse getroffenen Maßnahmen,

- die Ergebnisse einer Untersuchung nach § 15 Abs. 6 Nr. 1 und
- die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich Ihrer Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG.

Weitere Informationen siehe [Inhaltsverzeichnis](#)

MELDEPFLICHTEN, §§ 43 FF. GWG

Gem. § 43 GwG besteht bei Hinweisen auf bestimmte Tatsachen eine Pflicht, den zugrundeliegenden Sachverhalt an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. Die Meldung muss elektronisch über das Meldeportal [goAML](#) abgegeben werden.

Alle Verpflichteten müssen sich gemäß §§ 45 Abs. 1 S. 2, 59 Abs. 6 S. 1 GwG bis zum 01.01.2024 bei goAML registriert haben, unabhängig davon, ob sie eine Verdachtsmeldung abgeben möchten oder nicht. Allen Kolleginnen und Kollegen, die davon ausgehen, in den kommenden Jahren jedenfalls vereinzelt Katalogmandate zu betreuen, raten wir daher an, sich bereits vorsorglich bei goAML zu registrieren, um bei Annahme eines solchen Mandates nicht in Zeitdruck zu geraten.

Ausgenommen von der Pflicht, Verdachtsmeldungen abzugeben, sind nach § 43 Abs. 2 GwG Rechtsanwälte, sofern sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erlangt wurden. Ihre Meldepflicht bleibt jedoch auch in diesen Fällen bestehen, sofern Sie wissen, dass Ihr Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat. In diesem Fall sind Sie zur unverzüglichen Abgabe einer Meldung verpflichtet.

Als „Rückausnahme“ von dieser Ausnahme für die Anwaltschaft sind gem. § 43 Abs. 6 GwG Sachverhalte der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich ([GwGMeldV-Immobilien](#)) grundsätzlich stets zu melden.

Es besteht insofern in § 7 GwGMeldV-Immobilien jedoch eine „Rück-Rückausnahme“, nach der keine Pflicht zur Meldung besteht, wenn trotz eines an sich meldepflichtigen Umstands Tatsachen vorliegen, die die vorhandenen Anzeichen entkräften, dass der Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt oder dass der Erwerbsvorgang in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht.

Weitere Informationen siehe [Inhaltsverzeichnis](#)

MITWIRKUNGSPFLICHTEN, § 52 GWG

Die Rechtsanwaltskammern führen als zuständige Aufsichtsbehörden in bundesweiter Abstimmung jährlich anlasslose Prüfungen unter ihren Mitgliedern durch, um die Einhaltung der Vorschriften des GwG sicherzustellen. Die Prüfungen können schriftlich, durch Vorlage von Unterlagen oder vor Ort in den Kanzleiräumlichkeiten oder den Räumlichkeiten der Kammer erfolgen.

Das GwG enthält dabei folgende Pflichten zur Mitwirkung an der Prüfung:

- Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen, die die Feststellung ermöglicht, ob sie Verpflichteter i.S.d. GwG sind (§ 52 Abs. 6 GwG). Dies betrifft auch diejenigen, die im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit keinerlei Katalogmandate betreuen.
- Verpflichtete müssen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen, die die

Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG ermöglicht.

- Verpflichtete müssen Vor-Ort-Prüfungen in ihren Kanzleiräumlichkeiten dulden und zu Prüfungsterminen bspw. in den Räumlichkeiten der Kammer erscheinen.

Da ohne eine vollständige und richtige Auskunftserteilung keine Prüfung möglich ist, handelt es sich bei den Mitwirkungspflichten des GwG um Kernpflichten, die entsprechend bußgeldbewehrt sind. Wir bitten Sie daher eindringlich, die Anfragen der Kammer trotz des damit verbundenen Arbeitsaufwands zu beantworten.

Weitere Informationen siehe [Inhaltsverzeichnis](#)

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, § 56 GWG

Die Verletzung der vorgenannten Vorschriften des GwG stellt eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit dar (§ 56 GwG). Dabei kann ein Bußgeld von bis zu 150.000,00 € verhängt werden. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen kann das Bußgeld sogar bis zu 1 Mio. € oder maximal das zweifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils betragen.

Über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder die Verhängung eines Bußgeldes entscheidet bei der Rechtsanwaltskammer München die für Geldwäscheprävention zuständige Vorstandsabteilung.

Weitere Informationen siehe [Inhaltsverzeichnis](#)

AUFGABEN DER KAMMER

Die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer ist nach § 50 Nr. 3 GwG die zuständige Aufsichtsbehörde für Rechtsanwälte im Zusammenhang mit dem GwG. Ihr obliegt die Aufsicht über die Verpflichteten.

Nach § 51 Abs. 3 GwG können die Rechtsanwaltskammern Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen auch ohne besonderen Anlass durchführen. Als Verpflichteter müssen Sie gem. § 52 GwG hierbei insbesondere durch die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen mitwirken.

Die Rechtsanwaltskammer stellt Ihnen [Auslegungs- und Anwendungshinweise](#) der Bundesrechtsanwaltskammer, genehmigt durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, für die Umsetzung der Pflichten nach dem

GwG zur Verfügung, die jährlich aktualisiert werden.

Im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Beratung steht die Rechtsanwaltskammer ihren Mitgliedern auch im Bereich der Geldwäscheprävention beratend zur Seite. Daher können Sie sich mit Ihren Anliegen gerne telefonisch oder schriftlich an die Kammer wenden.

Auf der Website der Kammer stellen wir Ihnen zudem [Informationen und Formulare rund um das Thema Geldwäscheprävention](#) zur Verfügung, um Sie bei der Umsetzung Ihrer Pflichten zu unterstützen.

Weitere Informationen siehe [Inhaltsverzeichnis](#)

ABLAUF DER GELDWÄSCHEPRÜFUNG

Als Aufsichtsbehörde führt die Rechtsanwaltskammer München jährlich eine Geldwäscheprüfung bei ihren Mitgliedern durch. Prüfzeitraum ist dabei stets das vorangegangene Jahr.

Zunächst werden 10 % der Mitglieder zufällig ausgewählt und angeschrieben, um zu erheben, wer Verpflichtete/r i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ist. Das Anschreiben wird per beA verschickt. Die Angeschriebenen können an der Befragung mittels eines Online-Fragebogens teilnehmen, welcher den Arbeitsaufwand möglichst gering halten soll.

Bei den Mitgliedern, die angeben, im Prüfzeitraum keine Verpflichteten nach dem GwG gewesen zu sein, findet eine stichprobenartige Schlüssigkeitsüberprüfung der Angaben statt.

Aus den Mitgliedern, die im Rahmen der Erhebung angeben, im Prüfzeitraum Verpflichtete gewesen zu sein, werden 25 % risikobasiert und nach dem Zufallsprinzip für eine schriftliche Prüfung ausgewählt. Auch die schriftliche Prüfung findet zunächst mittels eines Online-Fragebogens statt.

Im Rahmen von Stichproben und/oder risikobasiert werden gegebenenfalls weitergehende Auskünfte oder die Vorlage von Unterlagen erbeten sowie Vor-Ort-Prüfungen angeordnet.

Weitere Informationen siehe [Inhaltsverzeichnis](#)

WEITERE INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN

Weitere Informationsmöglichkeiten

Nähere Informationen zum Thema Geldwäscheprävention finden Sie auf der [Website der Rechtsanwaltskammer München](#), in den [Auslegungs- und Anwendungshinweisen](#) zum GwG der Bundesrechtsanwaltskammer, genehmigt durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, und im [goAML-Portal](#) der Financial Intelligence Unit (FIU).

Hier finden Sie die genannten [Informationen zur Geldwäsche als PDF-Datei](#) zum Download.

Weitere Informationen siehe [Inhaltsverzeichnis](#)

**KOMPLETTER TEXT
ZUM DOWNLOAD**